

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 19.

Weimar.

28. Juni 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Übereinkommen mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung von Befähigungszugnissen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, Seite 161. — Folgefortverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 161.

Ministerialbekanntmachung.

[63] Mit dem Königlich Preussischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist ein Übereinkommen dahin getroffen worden, daß die von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten Befähigungszugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Gebiet des Großherzogtums, die gleichen Zeugnisse, welche von dem Seminar für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde der Frau Burhardi in Eisenach auf Grund einer staatlicherseits geleiteten Prüfung ausgestellt sind, im Gebiet des Königreichs Preußen die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Weimar, den 1. Juni 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.

[64] Das 28. bis 32. Stück des Reichs-Befehlsblattes enthalten unter:
Nr. 3612. Gesetz über die Sicherung der Vausforderungen. Vom 1. Juni 1909.
„ 3613. Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Australischen Bundes zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 26. Mai 1909.